

**ZUSCHRIFT**  
**12/1256**

ÄST A 10

**KOMBA**  
**GEWERKSCHAFT**  
NORDRHEIN WESTFALEN

KOMBA-Gewerkschaft NW · Postfach 10 10 54 · 50450 Köln

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Rechtsabteilung

Sachbearbeiter/in: Schwill  
Durchwahl 0221/912852-20

Bei Rückfragen stets angeben:  
1996/00412-ja

Köln, 11.08.1997

**Anhörung zum Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**  
**Hier: Stellungnahme des DBB NW und der KOMBA-Gewerkschaft NW**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir möchten auch im Namen des Deutschen Beamtenbundes Nordrhein-Westfalen zu dem vorgelegten Entwurf für ein Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Stellung nehmen.

Einleitung:

Vom Grundsatz her begrüßen wir die Zusammenfassung des bisherigen Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes mit dem Katastrophenschutzgesetz. Durch die Zusammenfassung wird eine einheitliche und klare Grundlage für künftige Einsätze im Feuerschutz- und Hilfeleistungsbereich ermöglicht.

Im weiteren Verlauf werden wir zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs Stellung nehmen. Sofern von uns keine Ausführungen erfolgen, kann unser Einverständnis unterstellt werden.

**§ 5 – Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften**

Ergänzungsvorschlag:

An § 5 wird folgender Satz angefügt: „Sie werden den Beamten des Einsatzdienstes gleichgestellt.“

Begründung:

Sofern Feuerwehrbeamte lediglich im Brandschutz eingesetzt werden, bekommen diese in vielen Fällen keine Feuerwehruzulage mehr. Zur Begründung wird vorgetragen, daß sie nicht mehr im Einsatzdienst eingesetzt werden. Dies trifft in der Regel auf Beamte zu, die in den Kreisen mit den Aufgaben des Brandschutzes betraut sind.

Mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung soll gewährleistet werden, daß auch die Beamten im vorbeugenden Brandschutz in den Genuß der Feuerwehruzulage kommen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil in der Regel die Beamten die Ausbildungs- und Laufbahnvoraussetzungen für eine Feuerwehrlaufbahn aufweisen und in der Regel durch Fortbildungsmaßnahmen und auch die entsprechenden gesundheitlichen Untersuchungen jederzeit in der Lage sind, den Einsatzdienst in den Feuerwehren zu leisten.

Es wird begrüßt, daß zur Durchführung der Aufgaben des Brandschutzes Bedienstete mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst eingesetzt werden. Dies ist um so wichtiger, da die immer komplexer werdenden Gebäudestrukturen sehr hohe Anforderungen an die in der Brandschau tätigen Beamten stellen.

## **§ 6 – Brandschau**

### Änderungsvorschlag:

Nach Satz 3 des Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt: „Sie werden den Beamten des Einsatzdienstes gleichgestellt.“

### *Begründung:*

s. gleiche Begründung zu § 5.

Es wird weiterhin begrüßt, daß durch die Übergangsvorschriften in § 45 Abs. 1 die bisher in der Brandschau eingesetzten qualifizierten Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes auch weiterhin die Brandschau ausführen können. Dennoch sind wir der Ansicht, daß zukünftig wegen der besonderen Erfordernisse die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes übertragen werden soll.

## **§ 7 – Brandsicherheitswachen**

### Änderungsvorschlag:

Abs. 2 ist zu streichen und zu ersetzen durch folgende Formulierung: „Die Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.“

### *Begründung:*

Bisher werden die Brandsicherheitswachen von den Feuerwehren gestellt, da deren Bedienstete das erforderliche Know-how aufweisen und die Gewähr dafür bieten, daß eine hoher Qualitätsstandard für die Brandsicherheitswachen gewährleistet wird. Wir sehen in der jetzt vorgeschlagenen neuen Formulierung des § 7 die Gefahr darin, daß zunehmend die Brandsicherheitswachen auf private Institutionen übertragen werden, die nicht die notwendigen Qualifikationen besitzen. Wir befürchten eine schleichende Privatisierung, die von uns abgelehnt wird.

## **§ 8 – Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe**

### Änderungsvorschlag:

Das Wort „sollen“ wird ersetzt durch „müssen“. Es wird ein weiterer Satz angefügt: „Die Feuerwehren sind in geeigneter Weise mit einzubeziehen.“

### *Begründung:*

Durch eine intensivierete Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung soll eine bessere Prävention erreicht werden. Durch ihr Fachwissen und ihre Einsatzerfahrung ist die Feuerwehr besonders prädestiniert, entsprechende Informationsveranstaltungen durchzuführen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß gerade in größeren Gebäuden es sich als vorteilhaft herausgestellt hat, daß durch entsprechende Informationsveranstaltungen der Feuerwehr eine bessere Brandschutzaufklärung erreicht werden konnte. Ebenso sollte nach unserer Auffassung in Schulen und Kindergärten die Brandschutzerziehung intensiviert werden.

## **§ 9 – Arten**

### Änderungsvorschlag:

An Satz 1 des Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Leitstellen im Sinne des § 21 sind Bestandteil der öffentlichen Feuerwehren.“

### *Begründung:*

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß die Leitstellen Bestandteil der Feuerwehren sind und demgemäß auch dem feuerwehrtechnischen Dienst zuzurechnen sind. Dies war bisher unbestritten, war aber nicht entsprechend gesetzlich kodifiziert.

## **§ 10 – Berufsfeuerwehren**

### Änderungsvorschlag:

In Abs. 2 wird das Wort „Einsatzpersonal“ gestrichen und ersetzt durch „feuerwehrtechnisches Personal“. Ein Satz wird angefügt: „Einsatzdienst ist der Dienst in einer feuerwehrtechnischen Laufbahn“.

### *Begründung:*

Mit dieser Formulierung soll erreicht werden, daß jeder Feuerwehrbeamte, der eine feuerwehrtechnische Ausbildung besitzt und im feuerwehrtechnischen Dienst eingesetzt wird, in den Genuß der Feuerwehrezulage kommen kann. In Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.03.1996, Az.: 2 C 24.95, ist hier eine eindeutige Klärung notwendig. Mit dieser Klarstellung wird auch vermieden, daß eine unterschiedliche Bezahlung innerhalb der Feuerwehr eintritt. Zudem ist zu berücksichtigen, daß sich in der Praxis gezeigt hat, daß durch die universelle Einsetzbarkeit des Feuerwehrbeamten dieser in jeden Funktionen eingesetzt werden kann und auch tatsächlich eingesetzt wird.

Es wird begrüßt, daß hier nochmals festgelegt wird, daß die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu Beamten zu ernennen sind.

## **§ 11 – Leiter der freiwilligen Feuerwehr**

### Änderungsvorschlag:

An Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Sofern die Feuerwehr über hauptamtliche Kräfte verfügt, soll der Wehrführer durch den Leiter der hauptamtlichen Wache bestellt werden, der die Laufbahnprüfung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt hat.“

### *Begründung:*

Mit dieser Ergänzung des Abs. 1 soll erreicht werden, daß der Leiter der hauptamtlichen Wache gleichzeitig auch Wehrführer wird. Mit einer derartigen Konstellation kann erreicht werden, daß die in der Praxis teilweise festgestellten Reibungsverluste vermieden werden.

## **§ 12 – ehrenamtliche Anhörige der Feuerwehr**

Die in Abs. 4 vorgenommene Verbesserung der Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrleute bei Arbeitsunfähigkeit, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Lehrgängen eingetreten ist, wird begrüßt. Es kann u.E. nicht von dem freiwilligen Feuerwehrmann gefordert werden, daß er einerseits seinen Leben für die Allgemeinheit einsetzt, er aber andererseits dadurch Nachteile bei der Lohnfortzahlung erfährt.

Sofem in Abs. 6 die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrleute ermöglicht wird ist sicherzustellen, daß dadurch nicht ein schlechterer Austausch von hauptamtlichen Kräften durch ehrenamtliche Kräfte vorgenommen wird. Durch entsprechende Ausführungen in der Begründung zum FSHG soll deutlich gemacht werden, daß nicht daran gedacht ist, hauptamtliche Kräfte durch ehrenamtliche Kräfte der Feuerwehr zu ersetzen.

## **§ 13 – Hauptamtliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehr**

### Änderungsvorschlag:

Der dritte Satz in Abs. 1, „Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen.“ wird gestrichen.

### *Begründung:*

Wir sind der Auffassung, daß in § 13 Abs. 1 „neue vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für die Verpflichtung zur Einrichtung einer ständig besetzten Wache mit hauptamtlichen Kräften“ aufgehoben wird und vielmehr eine Verpflichtung ausgesprochen werden muß, daß gerade in großen und mittleren kreisangehörigen Städten eine ständige besetzte Feuerwache eingerichtet werden muß. Wir sehen hier die Gefahr, daß Städte u.U. aus Kostengründen ihre bisher bestehenden hauptamtlichen Wachen auflösen und den Brandschutz auf freiwillige Feuerwehren übertragen. Das würde nach unserer Auffassung zu einer Absenkung des Niveaus des Brandschutzes führen. Die Praxis zeigt, daß gerade während der Tagesstunden die Einsatzmöglichkeiten der freiwilligen Kräfte beschränkt sind, da diese zunehmend aufgrund ihrer beruflichen Situation nicht oder nicht so schnell zu Einsätzen ausrücken können. Gerade in diesem Fall gewährleistet eine hauptamtliche Wache einen schnellen Einsatz und damit einen sehr guten Brandschutz. Wir können uns vorstellen, daß hier Übergangsregelungen für die Gemeinden geschaffen werden, die

bisher noch keine hauptamtlichen Wachen eingerichtet haben.

Änderungsvorschlag:

Abs. 2 wird gestrichen und ersetzt durch: „Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr sind zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen. Einsatzdienst ist der Dienst in einer feuerwehrtechnischen Laufbahn.“

Ein neuer Abs. 3 wird angefügt: „Die Leitung der hauptamtlichen Wachen soll auf Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes übertragen werden.“

*Begründung:*

Durch die Übertragung der Leitung der Wachen auf Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes wird eine ausreichenden Fachkompetenz sichergestellt.

Durch die Änderung in Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß alle Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Genuß der Feuerwehrzulage kommen.

## **§ 15 – Werkfeuerwehren**

Änderungsvorschlag:

In Abs. 2 wird folgender Satz angeführt: „Sofern öffentliche Körperschaften an Betrieben oder Einrichtungen beteiligt sind und die Vorschriften des BAT bzw. des BMT-G Anwendung finden, finden die Sonderregelungen SR 2x zum BAT Anwendung.“

*Begründung:*

Mit dieser Ergänzung soll erreicht werden, daß gerade dort, wo öffentliche Körperschaften in Betrieben oder Einrichtungen beteiligt sind, eine Gleichbehandlung der dortigen Feuerwehrangehörigen mit Beamten in den öffentlichen Feuerwehren erreicht wird. Dies gilt insbesondere für Flughafenfeuerwehren.

## **§ 21 – Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst**

Änderungsvorschlag:

In Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt neu zu formulieren: „Sie ist personell und sachlich so auszustatten, daß auch Großschadensereignisse bewältigt werden können.“

An Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Der Dienst in den Leitstellen ist Einsatzdienst der Feuerwehr. Den Beamten der Kreisleitstellen ist die Möglichkeit zu geben, Einsatzpraktika an hauptamtlichen Wachen oder Berufsfeuerwehren zu absolvieren.“

*Begründung:*

Die Beamten in den Leitstellen leisten einen körperlichen sehr beanspruchenden Dienst, der mit dem Dienst im Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst vergleichbar ist. Da durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.03.1996, Az.: 2 C 24.95, entschieden worden ist, daß der Dienst in den Leitstellen kein Einsatzdienst mehr ist und demnach die Feuerwehrzulage für diese Beamten nicht mehr bezahlt werden kann, muß eine gesetzliche Regelungen vorgenommen werden, die sicherstellt, daß auch in Zukunft den Beamten in den Leitstellen die Feuerwehrzulage weitergewährt wird. Es ist nicht einzusehen,

warum hier eine Ungleichbehandlung mit den Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr vorgenommen wird.

Unser weiterer Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 dient zur Qualitätssicherung. Wir sind der Auffassung, daß den Beamten in den Kreisleitstellen die Möglichkeit verschafft werden muß, ihre praktischen Kenntnisse noch weiter zu verbessern. Das kann durch entsprechende Einsatzpraktika an hauptamtlichen Wachen oder Berufsfeuerwehren ermöglicht werden. Durch derartige Maßnahmen kämen sie auch wiederum in den Genuß der Feuerwehrezulage.

In dem Zusammenhang begrüßen wir die Ausführungen in der Begründung zu § 21, wonach aus fachlicher Sicht empfohlen wird, die Leitstelle des Kreises an eine hauptamtliche Wache oder Berufsfeuerwehr anzusiedeln. Dadurch versprechen wir uns einen Synergieeffekt, der ausgenutzt werden muß. Bereits in der Vergangenheit haben wir eine entsprechende Forderung gestellt.

Weiterhin wird von uns begrüßt, daß auch in Zukunft mittlere und große kreisangehörige Städte eigene Leitstellen betreiben dürfen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß gerade durch örtliche Leitstellen und die damit verbundenen besseren Ortskenntnissen flexibler auf Einsatzmeldungen reagiert werden konnte.

## **§ 22 – Vorbereitungen für Schadens- und Großschadensereignisse**

Es wird begrüßt, daß nunmehr die Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen gesetzlich geregelt wird.

## **§ 23 – Ausbildung, Fortbildung und Übungen**

### Änderungsvorschlag:

An Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Für die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Kräfte im Einsatzdienst der Feuerwehren sind mind. 90 Stunden im Jahr anzusetzen.“

### *Begründung:*

Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen kommt in vielen Feuerwehren die Aus- und Fortbildung zu kurz. Es fehlt hierbei an ausdrücklichen Regelungen, die einen entsprechenden Umfang festlegen. Sollte es in kleineren Feuerwehren Schwierigkeiten geben, die Aus- und Fortbildung durchzuführen, könnte ggf. eine überörtliche Regelung gefunden werden. Darüber hinaus ist durch eine personelle Ausstattung zu gewährleisten, daß jeder Feuerwehrbeamte die Gelegenheit bekommt, an den entsprechenden Veranstaltungen auch teilnehmen zu können. Es könnten hier ähnliche Regelungen wie im Rettungsdienst gefunden werden, wonach dort im Rettungsdienstgesetz vorgeschrieben ist, daß jeder Rettungsassistent 30 Stunden Fortbildung im Jahr absolvieren muß.

## **§ 24 – Pflichten der Betreiber von Anlagen oder Einrichtung, von denen besondere Gefahren ausgehen**

Die KOMBA-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Verpflichtung, daß nunmehr die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen mit besonderem Gefährdungspotenti-

al herangezogen werden können, erforderliche Angaben für die Gefahrenabwehrplanung den Gemeinden auf Anfrage bekanntzugeben. Darüber hinaus tragen die in Abs. 2 im einzelnen näher bezeichneten Verpflichtungen der Betreiber dazu bei, daß die Kommunikation mit der Leitstelle durch die beschützte nachrichtentechnische Verbindung sowie die Schadensbekämpfung bei Störfällen durch besseres Zusammenwirken von Betreiber und Feuerwehr erheblich verbessert werden kann. Schließlich unterstützen wir auch die in Abs. 3 genannte Möglichkeit für die zuständigen Behörden, den Betreiber zur Stellung von Gefahrenabwehrplänen verpflichten zu können, sowie auf Verlangen Vorrichtungen zur Warnung oder Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes vorhalten zu müssen.

#### **§ 40 – Kostenträger**

##### Änderungsvorschlag:

In Abs. 5 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

##### *Begründung:*

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es nicht vertretbar, daß den Feuerwehrbeamten, die sich zur Aus- oder Fortbildung am Institut der Feuerwehr befinden, zusätzlich noch finanzielle Belastungen durch den Besuch eines Lehrgangs entstehen. Es muß im dienstlichen Interesse liegen, daß der Beamte den Lehrgang besucht und demgemäß sind die Kosten vom Dienstherrn im vollen Umfang zu tragen.

#### **§ 44 – Anhörung von Verbänden**

##### Änderungsvorschlag:

Nach der Klammer ist anzufügen: „und den Spitzenorganisationen im Sinne des § 106 LBG.“

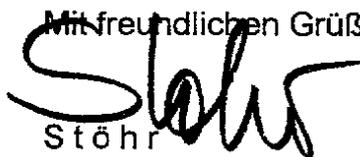
##### *Begründung:*

In dem bisherigen Feuerschutzbeirat sind die Spitzenorganisationen im Sinne des § 106 LBG vertreten gewesen. Auch in Zukunft soll es diesen Organisationen möglich sein, zu den in § 44 genannten Fragen Stellung nehmen zu können.

Weitere Änderungen zum Entwurf des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes werden nicht vorgeschlagen.

In der mündlichen Anhörung am 04.09.1997 können die von uns vorgelegten Änderungsvorschläge mündlich erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stöhr  
Stellv. Landesvorsitzender